

Reglement über Förderung von Hochstammbäumen in der Landwirt- schaftszone

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Zweck	2
	Art. 2 Förderung	2
	Art. 3 Zuständigkeit	2
	Art. 4 Vollzug	
II.	Fördervoraussetzungen	2
	Art. 5 Grundsatz	2
	Art. 6 Pflegebeiträge	2
	Art. 7 Neupflanzungen	3
III.	Administratives	3
	Art. 8 Grundlagen	3
	Art. 9 Beitragsgesuche	3
	Art. 10 Limitierung Beiträge	3
	Art. 11 Kompetenz Gemeinderat	4
	Art. 12 Kontrolle/Sanktionen	4
	Art. 13 Rechtsmittel	4
	Art. 14 Inkrafttretung	4

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck	<p>Das Reglement über die Förderung von Halb- und Hochstammbäumen in der Landwirtschaft bezweckt</p> <ol style="list-style-type: none">die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege des Halb- und Hochstamm-Obstbestandesdie Förderung der Neupflanzung von Obstbäumen und ökologisch wertvollen Hochstammbäumen wie Feldahorn Winterlinde und Nussbäume.
-------	--

Art. 2

Förderung	<p>Förderbeiträge werden ausgerichtet an</p> <ol style="list-style-type: none">die Pflege bzw. den Schnitt von förderungsberechtigten Obstbäumendie Neupflanzung von förderberechtigten Hochstammbäumen.
-----------	---

Art. 3

Zuständigkeit	<p>Die Aufsicht über die Hochstammbaumförderung obliegt dem Gemeinderat.</p>
---------------	--

Art. 4

Vollzug	<p>Mit dem Vollzug werden beauftragt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Gemeindeverwaltung für die Auszahlung der Beiträgedie kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft für die Führung, Aufsicht und Kontrollen.
---------	---

II. Fördervoraussetzungen

Art. 5

Grundsatz	<p>Förderberechtigt sind Halb- und Hochstammbäume in der Landwirtschaftszone des Gemeindegebietes der Gemeinde Möhlin. Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter des Baumes, unabhängig von dessen Wohnsitz.</p>
-----------	--

Art. 6

Pflegebeiträge	<p>¹Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Stammhöhe mindestens 120 cm
----------------	---

- b) Entschädigung an Kern- und Steinobstbäume
- c) Entschädigung nur für Bäume die im Ertrag stehen
- d) Pflegebeiträge nur an Bäume ab dem 3. Standjahr für Kern- und Steinobstbäume
- e) Der Pflegebeitrag kann jeweils im Folgejahr der ausgeführten Pflege bezogen werden
- f) Jeder förderungsberechtigte Kern- und Steinobstbaum ist maximal jedes 3. Jahr zum Bezug eines Pflegebeitrages berechtigt
- g) Baumbestände in Anlagen sind von den Pflegebeiträgen ausgeschlossen.

²Pro gepflegten förderberechtigten Baum wird von der Ortsbürgergemeinde eine Entschädigung von pauschal Fr. 50.-- ausgerichtet.

Art. 7

Neupflanzungen

¹Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Neupflanzungen von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm
- b) Entschädigung an Kern- und Steinobstbäume, Feldahorn und Winterlinde.

²Die Ortsbürgergemeinde vergütet dem Bewirtschafter für den Baum eine Pauschale von Fr. 150.--.

III. Administratives

Art. 8

Grundlagen

Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft führt auf der Basis der Erhebungen der kantonalen Abteilung Landwirtschaft eine Kontrolle über die Obstbäume im Gemeindegebiet Möhlin.

Art. 9

Beitragsgesuche

Beitragsgesuche für Neupflanzungen als auch für Pflegebeiträge sind nach erfolgter Pflanzung bzw. nach Durchführung der Pflege bis jeweils 31.03. bei der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft einzureichen.

Art. 10

Limitierung Beiträge

Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich Fr. 25'000.-- limitiert. Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31.03. überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Förderbeiträge vor. Die Beiträge für Neupflanzungen werden auf zwei Drittel des Gesamtbetrages limitiert.

Art. 11

Kompetenz
Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in Art. 6, 7 und 10 dieses Reglements genannten Beträge periodisch in eigener Kompetenz angemessen anzupassen. Die Anpassungen sollen der Natur- und Landwirtschaftskommission vorgängig zur Stellungnahme abgegeben werden.

Art. 12

Kontrolle/Sanktionen

¹⁾Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert er den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

²⁾Der Gemeinderat ordnet bei festgestellten Mängeln auf Antrag des Ackerbaustellenleiters die Kürzung von Förderbeiträgen an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Förderberechtigung auszuschliessen.

Art. 13

Rechtsmittel

¹⁾Gegen den Entscheid der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft auf Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²⁾Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 14

Inkrafttretung

¹⁾Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

²⁾Erste Fördergesuche sind ab 31. März 2015 einzureichen. Erstmals förderberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem Winter 2014/15 ausgeführt werden.

Gemeinderat Möhlin

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:



Dieter Vossen

